

Die Benennung erfolgte entsprechend den Benennungsregeln und der Anerkennung der Akkreditierung, Registriernummer D-PL-18416-01, DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH.

Die Benennung ist an die Einhaltung der Benennungsregeln des KBA in ihrer jeweils geltenden Fassung und an die zu Grunde liegende Akkreditierung gebunden. Änderungen zu dieser Akkreditierung oder deren Erlöschen sind dem KBA unverzüglich mitzuteilen.

Die Benennung ist mit der Anerkennung für das Typgenehmigungsverfahren des KBA entsprechend EG-FGV verbunden.

Die Benennung wird vom KBA veröffentlicht (<http://www.kba.de>). Mit Löschung des Eintrags wird diese Urkunde ungültig.

Die Benennungsurkunde darf nur unverändert weiterverarbeitet werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung durch das KBA¹. Kopien sind nur in elektronischer Form gestattet. Rechtlich verbindlich ist einzig die im Original unterschriebene Urkunde im A4-Format.

Bei Hinweis auf seine Benennung kann der Technische Dienst unter Beachtung der Regeln zur Logonutzung das folgende Logo verwenden:



Anfragen zur Benennung sind zu richten an

Kraftfahrt-Bundesamt
Dienstszitz Dresden
Postfach 12 01 53
01002 Dresden
Deutschland

benennungsstelle@kba.de

¹ Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die unveränderte Veröffentlichung der Urkunde ohne Anlage.

Zusammenstellung der Prüfgebiete, -umfänge und -verfahren, in denen das Prüflaboratorium die Kompetenz besitzt, selbstständig Prüfungen durchzuführen, die auf Basis²

- des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden
- der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung – EG-FGV) bzw. den entsprechenden Verordnungen (EU) über die Genehmigung und Marktüberwachung von Fahrzeugen
- der Verordnung über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte
- der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- der Fahrzeugteilverordnung (FzTV)

im Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen genutzt werden können.

Die in die Benennung und Anerkennung eingeschlossenen Prüfverfahren erstrecken sich auf folgende Prüfgebiete:

- 10 Passive Sicherheit
- 11 Äußere Sicherheit

² sofern für die aufgeführten Prüfverfahren relevant (siehe „Liste der in die Benennung und Anerkennung eingeschlossenen Prüfverfahren“)

Anlage zur Benennungsurkunde

KBA-P 00002-04 vom 17.12.2014

Liste der in die Benennung und Anerkennung eingeschlossenen Prüfverfahren

(nach Prüfgebieten und Prüfumfängen geordnet)

Vorschriften und Normen, die durch die unten genannten Rechtsakte referenziert werden, sind durch die Benennung erfasst.

Die Kategorien werden im Sinne der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG angegeben. Bei Einstufung als Kategorie A bezieht sich die Bewertung auf DIN EN ISO/IEC 17025:2005, bei Einstufung als Kategorie B oder D - auf DIN EN ISO/IEC 17020:2012.

Durch V wird gekennzeichnet, dass der Technische Dienst dafür benannt ist, im jeweiligen Verfahren virtuell zu prüfen. Eine derartige Benennung erfolgt nur für Verfahren, die in relevanten Rechtsakten genannt sind. Insofern kann der durch V erfasste Scope kleiner als der durch die Kennzahl charakterisierte sein. Die Benennung schließt nicht die Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Validierungsbericht ein.

Der Scope und die Einstufung der Prüfverfahren in Kategorien beziehen sich nur auf die Gesamtbenennung und lassen keine Rückschlüsse auf eventuelle Standorte zu.

		Kat
10	Passive Sicherheit	
10-02	Innenausstattung, Anordnung Betätigungseinrichtung, Dach, Schiebedach, Rückenlehne und hinterer Teil des Sitzes, Doppelbedienungseinrichtung in Kfz zur Ausbildung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis	
10-02-11	UN-R 21 ÄS 01	A
10-04	Innenausstattung, Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen	
10-04-11	UN-R 12 ÄS 04	A
10-05	Innenausstattung, Sitze, Widerstandsfähigkeit und ihre Verankerung; Kopfstützen KOM	
10-05-11	UN-R 17 ÄS 08	A
10-06	Verankerung der Sicherheitsgurte	
10-06-11	UN-R 14 ÄS 07	A
10-16	Insassenschutz bei Frontalaufprall	
10-16-01	96/79/EG * 1999/98/EG	A
10-16-22	UN-R 94 ÄS 03	A
10-17	Insassenschutz bei Seitenaufprall	
10-17-01	96/27/EG	A
10-17-21	UN-R 95 ÄS 03	A
10-20	Fußgängerschutz, Frontschutzsysteme	
10-20-03	VO (EG) 78/2009 (Anhang I Abschnitte 2 und 3 einschl. VO (EG) 631/2009 Anhang Teil II Kapitel II-VII)	A
10-20-05	VO (EG) 78/2009 (Anhang I Abschnitt 5 einschl. VO (EG) 631/2009 Anhang Teil IV Kapitel II-V)	A
10-20-11	UN-R 127 ÄS 02	A
11	Äußere Sicherheit	
11-02	Vorstehende Außenkanten	
11-02-07	VO (EG) 78/2009 (Anhang I Abschnitt 6 einschl. VO (EG) 631/2009)	A

Ende der Auflistung